

Gesetz vom, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst und das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Gesetz, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst werden

§ 1

Anpassung auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes

(1) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Gendarmerie“ und „Bundes-sicherheitswache“ sowie „Polizei“ als Wachkörper, gegebenenfalls auch in zusammengesetzten Wörtern - ausgenommen der Begriffe im Abs. 3 -, in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ oder „Bundespoli-zeibehörde“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird und darunter die Wache-organe dieser Sicherheitsbehörden zu verstehen sind, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ oder „Gendar-merie- oder Polizeidienststelle“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Polizeiinspektion“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(4) Sollte durch eine Anpassung nach Abs. 1 und 2 eine Verdoppelung von Begriffen entstehen, so entfällt der zweite der beiden gleich lautenden Begriffe sowie ein damit in Verbindung stehendes Binde-wort, ein damit in Verbindung stehender grammatikalischer Artikel oder eine damit in Verbindung stehende logische Wortfolge samt der dazugehörigen Interpunktion.

§ 2

Anpassung auf Grund des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff „Zollwache“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Zollorgane“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieses Landesgesetzes tritt mit 1. Juli 2005 und § 2 tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Artikel 2

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die minderjährig sind oder die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution untersagt.“

2. § 12 lautet:

„§ 12

Mitwirkung an der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 7 Abs. 3 sowie des § 10 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Ferner haben diese Organe die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx treten § 4 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag und § 12 mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 (SPG-Novelle 2005), BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ und „Kriminalbeamtenkorps“ zu einem einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Mit der 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle - 5. ZollR-DG-Novelle, BGBl. I Nr. 26/2004, wurde mit Ablauf des 30. April 2004 der Begriff „Zollwache“ bei gleichzeitiger Auflösung des Wachkörpers abgeschafft.

§ 4 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz nimmt noch Bezug auf die Minderjährigkeitsbestimmung vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 135/2000. Durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde § 21 Abs. 2 ABGB geändert und die Altersgrenze der Minderjährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt.

Ziel:

Anpassung der in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen, nunmehr bundesrechtlich nicht mehr existenten Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ etc. an die Terminologie der SPG-Novelle 2005 bzw. Ersatz des Begriffs „Zollwache“ durch den Begriff „Zollorgane“.

Lösung:

Erlassung dieses Gesetzes, in dem die entsprechenden Begriffe in der einfachgesetzlichen Rechtslage ersetzt werden.

Alternativen:

Sammelnovelle, in der jedes einzelne Gesetz novelliert wird.

Kosten:

Die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen führen grundsätzlich zu keinen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften; dies gilt ebenfalls für den Bund, da keine Ausweitung der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen vorgenommen wird.

EU-/EWR-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt:

Durch die SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ und „Kriminalbeamtenkorps“ zu einem einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

In der Frage, ob zwischen den bislang bestehenden Wachkörpern und dem neu geschaffenen Wachkörper eine rechtliche Identität besteht, wird unter den Bundesländern, unwidersprochen durch den Bund, die Auffassung vertreten, dass durch die SPG-Novelle 2005 lediglich eine organisatorische Zusammenlegung erfolgte und die bislang bestehenden Wachkörper im Wachkörper „Bundespolizei“ aufgehen.

Die Anpassung der in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen, nunmehr bundesrechtlich nicht mehr existenten Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ etc. an die Terminologie der SPG-Novelle 2005 wäre daher rein rechtlich betrachtet nicht notwendig.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit sowie zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten soll trotzdem eine Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Die bisherige Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ändert sich durch dieses Gesetz nicht, es wird jedoch die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG eingeholt.

Aus gegebenem Anlass wird überdies der bundesrechtlich nicht mehr existente Begriff der „Zollwache“, der mit der 5. ZollR-DG-Novelle, BGBl. I Nr. 26/2004, mit Ablauf des 30. April 2004 bei gleichzeitiger Auflösung des Wachkörpers abgeschafft wurde, aus den landesgesetzlichen Vorschriften entfernt und - mangels Einrichtung eines entsprechenden neuen Wachkörpers im Bereich des Zollwesens - durch den neutralen Begriff „Zollorgane“ ersetzt.

Die Anpassung der obigen Begriffe in Verordnungen des Landes und der Gemeinden, für die der Landesgesetzgeber aus dem Grunde der Gewaltentrennung nicht zuständig ist, hat durch Novellierung der entsprechenden Verordnungen durch den jeweiligen Ordnungsgeber zu erfolgen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die gesetzliche Regelung der von den Änderungen betroffenen Landesgesetze fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Es wird davon ausgegangen, dass die bisher in Landesgesetzen verankerte Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung von Landesgesetzen durch die SPG-Novelle 2005 grundsätzlich nicht verändert wird. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit erfolgt lediglich eine Anpassung von in den Landesgesetzen verwendeten Begriffen.

Dabei orientiert sich der Wortlaut des § 1 weitgehend an der Formulierung des Art. 5 der SPG-Novelle 2005, der die für die anderen Bundesgesetze erforderliche Anpassungsbestimmung darstellt; unumgängliche Abweichungen, die sich aus den derzeit in Landesgesetzen verwendeten Begriffen ergeben, finden aber Berücksichtigung.

In einigen Landesgesetzen wird die Bundespolizeidirektion Eisenstadt als Bundespolizeibehörde gesetzlich erwähnt, jedoch sind eigentlich deren Organe (bisherige Bundessicherheitswache) vom Zweck der Norm angesprochen. In solchen Fällen wird in Abs. 2 durch eine Anpassung an den geänderten Wachkörperbegriff auch eine Klarstellung, dass die Bundespolizeibehörde keine Mitwirkungsverpflichtung trifft, vorgenommen.

Es sind beispielsweise folgende Normen von § 1 Abs. 1 betroffen:

Burgenländisches Baugesetz 1997: Überschrift zu § 32 im Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 32 und im Normtext des § 32

Burgenländisches Forstausführungsgesetz: § 15 Abs. 2

Bgld. Veranstaltungsgesetz: Überschrift zu § 22 und im Normtext des § 22

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz: § 13 Abs. 3 Z 2

Burgenländisches Hundeabgabegesetz: § 3 Z 3

Es sind beispielsweise folgende Normen von § 1 Abs. 2 betroffen:

Burgenländisches Forstausführungsgesetz: § 15 Abs. 2

Es sind beispielsweise folgende Normen von § 1 Abs. 3 betroffen:

Bgld. Jagdgesetz 2004: § 107 Abs. 2

Burgenländisches Forstausführungsgesetz: § 13 Abs. 1

Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz: § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1

Zu § 2:

Der Begriff „Zollorgane“ verdeutlicht in ausreichender Weise, dass im Bereich des Zollwesens an Stelle des auf Grund der 5. ZollR-DG-Novelle abgeschafften Wachkörpers „Zollwache“ nunmehr keine in einem eigenen Korps zusammengefasste Organe der Zollämter tätig werden.

Es sind beispielsweise folgende Normen von § 2 betroffen:

Burgenländisches Forstausführungsgesetz: § 15 Abs. 2

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz: § 13 Abs. 3 Z 2

Burgenländisches Hundeabgabegesetz: § 3 Z 3

Zu § 3:

Die für die Anpassung maßgebliche Bestimmung der SPG-Novelle 2005 ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Im Interesse einer ununterbrochenen Weitergeltung der derzeit bestehenden Mitwirkungsverpflichtung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen die mit Ablauf des 30. Juni 2005 bestehenden Verpflichtungen zu Mitwirkungen bei der Vollziehung von Landesgesetzen ab 1. Juli 2005 den Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ obliegen, wobei eine rückwirkende Geltung dieser Anpassungsbestimmungen durch die Identität des neuen Wachkörpers mit den bisherigen Wachkörpern unproblematisch erscheint.

Da der Begriff der „Zollwache“ mit der 5. ZollR-DG-Novelle, BGBl. I Nr. 26/2004, mit Ablauf des 30. April 2004 bei gleichzeitiger Auflösung des Wachkörpers abgeschafft wurde, ist diese Bestimmung mit 1. Mai 2004 in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 2:

Zu Z 1:

Durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000 wurde § 21 Abs. 2 ABGB geändert. Seither gelten jene Personen als minderjährig, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorher war die Vollendung des 19. Lebensjahres maßgeblich. Daher ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z 2:

Die Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizei bleibt die gleiche wie vor der Novelle. Abs. 2 ist nicht mehr erforderlich, da aufgrund der Neuformulierung der Mitwirkungsverpflichtung die Organe der Bundespolizei auch im Wirkungsbereich der BPD Eisenstadt an der Vollziehung des § 7 (mit Ausnahme des Abs. 3) und § 8 sowie hinsichtlich der VO gemäß §§ 3 und 7 Abs. 3 mitzuwirken haben.